

99066003023000

Insolvenz-Auskunft beantragen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000581-99066003023000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066003023000
Leistungsbezeichnung I	Insolvenz-Auskunft beantragen
Leistungsbezeichnung II	Insolvenz-Auskunft beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- § 9 Insolvenzordnung (InsO) – Öffentliche Bekanntmachung
- Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet (InsoBekV)
- §§ 299 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) – Akteneinsicht

Teaser

Sie benötigen Informationen, ob über ein Unternehmen oder eine Person ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder möchten sich über den Stand eines laufenden Verfahrens erkundigen? Bekanntmachungen zu Insolvenzverfahren veröffentlichen die Gerichte im bundesweiten Internetportal. Die Mitteilungen sind dort zeitlich befristet jeden zugänglich.

Volltext

Sie benötigen Informationen, ob über ein Unternehmen oder eine Person ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder möchten sich über den Stand eines laufenden Verfahrens erkundigen? Bekanntmachungen zu Insolvenzverfahren veröffentlichen die Gerichte im bundesweiten Internetportal. Die Mitteilungen sind dort zeitlich befristet jeden zugänglich.

Benötigen Sie darüber hinaus nähere Informationen, kann Ihnen das Insolvenzgericht auf Antrag Auskunft geben über:

- eröffnete und bereits aufgehobene Insolvenzverfahren
- Insolvenzverfahren, deren Eröffnung mangels Masse zurückgewiesen wurde
- von Schuldnern gestellte Insolvenzanträge

Das Auskunftsrecht ist jedoch beschränkt. Vom Insolvenzantrag eines Gläubigers* etwa darf das Gericht Sie nur in Kenntnis setzen, wenn dies von besonderem Interesse für den Rechtsverkehr ist (zum Beispiel aufgrund der Anordnung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen).

Akteneinsicht

Sind Sie selbst als Gläubiger oder Schuldner an einem

Modul

Sachverhalt

Insolvenzverfahren beteiligt, ermöglicht Ihnen das zuständige Insolvenzgericht auf Antrag die Einsicht in die Akten.

Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis

In ein zentrales Schuldnerverzeichnis eingetragen werden Schuldner,

- die ihrer Pflicht zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses nicht nachgekommen sind,
- bei denen nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten ist,
- die dem Gerichtsvollzieher nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe des Vermögensverzeichnisses die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweisen oder
- bei denen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Die Einsicht in das zentrale Schuldnerverzeichnis erfolgt ausschließlich über das Internet.

*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

Erforderliche Unterlagen

Für die individuelle Insolvenzauskunft: formloser Antrag

Voraussetzungen

Auskunftsberechtigte

- Verfahrensbeteiligte
- Dritte bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Insolvenzveröffentlichungen

Das Justizportal des Bundes und der Länder enthält neben den allgemeinen Informationen zu Insolvenzverfahren ein bundesweites Verzeichnis der örtlich zuständigen Gerichte.

Modul	Sachverhalt
	Antrag auf weitergehende Auskunft Nähere Auskunft zu einzelnen Insolvenzverfahren beantragen Sie formlos beim zuständigen Insolvenzgericht. Legen Sie neben Ihrem Anliegen Ihr rechtliches Interesse an der Auskunft dar.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	